



**Flurkartenausschnitt  
Gemarkung Oettelin, Flur 1**

Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:5050 vorliegt. Der Herausgeber der Flurkarte ist der Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt. Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandserfassung im Januar 2000 durch den Planverfasser unmaßstäblich ergänzt. Regreßansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Vervielfältigung mit Genehmigung 5/00

- Verfahrensvermerke**
- Die Gemeindevertretung Oettelin hat am 15.11.01 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zur Festlegung und Abrundung der Ortslage Oettelin nach § 34 Abs. 4 BauGB einzuleiten. Der Beschluß ist im amtlichen Mitteilungsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Oettelin, den 15.11.01...Bürgermeister/Siegel *H. H. H.*
  - Die von der Abrundung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 12.11.01 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Oettelin, den 25.06.01...Bürgermeister/Siegel *H. H. H.*
  - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.11.01 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Oettelin, den 15.06.01...Bürgermeister/Siegel *H. H. H.*
  - Der Entwurf zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.01.01 bis 02.02.01 während der Dienststunden im Bauamt Bützow Land, Zimmer 1, Bahnhofstr. 33a, 18246 Bützow nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 13.12.00 durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Oettelin, den 15.06.01...Bürgermeister/Siegel *H. H. H.*
  - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen am 14.01.01 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Oettelin, den 05.06.01...Bürgermeister/Siegel *H. H. H.*
  - Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für die Ortslage Oettelin, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist in der Gemeindevertretersitzung am 14.01.01 beschlossen worden. Die Begründung wurde gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Satzung aufgrund der Bestimmungen des § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung an die Höhere Verwaltungsbehörde weiterzuleiten sowie die nicht berücksichtigten Anregungen bei der Vorlage der Satzung zur Genehmigung, verbunden mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.  
Oettelin, den 05.06.01...Bürgermeister/Siegel *H. H. H.*
  - Die Genehmigung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.  
Oettelin, den .....Bürgermeister/Siegel
  - Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.  
Oettelin, den .....Bürgermeister/Siegel
  - Die Genehmigung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am ..... wirksam geworden.  
Oettelin, den .....Bürgermeister/Siegel

**Planzeichen**

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
  - Anpflanzen: Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
  - Baugrenze
- Nachrichtliche Übernahme**
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude
  - Feuerwehr
  - sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Sonstige Planzeichen**
- Wohngebäude
  - Nebengebäude
  - Gebäude nicht mehr im Bestand
  - Gebäude nach Erfassung ergänzt
  - Verkehrsflächen
  - Flurstücksgrenzen
  - Flurstücksnummern
  - Bäume im Bestand

**Satzung der Gemeinde Oettelin**

nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Oettelin

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 sowie § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 06.05.1998 wird mit Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 14.01.01 und mit Genehmigung des Landrat es folgende Satzung für den Ortsteil Oettelin erlassen:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**
- Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt. Die beigefügte Karte mit den darin enthaltenen Festsetzungen sowie die beigefügten textlichen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Inkrafttreten**
- Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.
- Oettelin, Der Bürgermeister

**Textliche Festsetzungen**

- Die einbezogenen Außenbereichsflächen sollen ausschließlich dem Wohnungsbau zur Verfügung stehen.
- Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 9 Abs. 1a BauGB sind nachfolgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsflächen nach § 34 Abs. 4 BauGB im Ortsteil Oettelin zu realisieren:

Zur Eingliederung der Bebauung in den Landschaftsraum und zur Abgrenzung der Grundstücksflächen ist an den wiesenseitigen Grundstücksgrenzen auf dem Grundstück ein 8 m breiter Streifen zum dreireihigen Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen. Der Pflanzabstand der Sträucher beträgt jeweils 1,5 m in Abständen von ca. 10 m ist ein Hochstamm zu pflanzen.

<b>Artenliste Hochstamm:</b> Hochstamm 3 x verpflanzt	<b>Artenliste Heckenpflanzen:</b> Strauch 2 x verpflanzt
Acer campestre Fraxinus excelsior Tilia platyphyllos Tilia cordata Crataegus laevigata Aesculus hippocastanum Sorbus aucuparia Prunus padus Sorbus aria Carpinus betulus Malus sylvestris	Feldahorn Esche Sommer-Linde Winter-Linde Rotdorn Gemeine Roßkastanie Eberesche Traubenkirsche Mehlbeere Hainbuche Wildapfel
	Corylus avellana Crataegus monogyna Crataegus oxyacantha Rosa canina Prunus spinosa Lonicera xylosteum Prunus avium
	Hasel Eingriffelige Weißdorn Zweiggrifflige Weißdorn Hundsrose Schlehe Heckenkirsche Vogelkirsche
	für feuchte Standorte zusätzlich: Alnus glutinosa Salix alba Schwarzerle Kopflehweide

- Die Pflanzgebote der textlichen Festsetzungen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Die Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Bauabnahme entsprechend der Baumaßnahmen auf den o.g. Flächen zu realisieren.
- Für sämtliche Pflanzungen wird eine einjährige Fertigstellungs- und zweijährige Entwicklungspflege festgesetzt. Während dieser Zeit ausgefallenes Material ist nachzupflanzen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen hat spätestens ein Jahr nach Bauabnahme als Herbstpflanzung zu erfolgen.

**Ergänzungssatzung  
Gemeinde Oettelin**



**Auftraggeber:** Gemeinde Oettelin  
Amt Bützow Land  
Bahnhofstr. 33a, 18246 Bützow  
Tel. 038461/422-0

**Planverfasser:** Freie Architektin  
Romy-Marina Metzger  
Haus 36, 18276 Groß Uphal  
Telefon 038450/20018

April 2001

*Rechtskraft  
16.01.2002*